



Wiener Unabhängiger
Parteienprüfsenat

Lerchenfelder Straße 4
1080 Wien
Telefon +43 1 4000 89494
Fax +43 1 4000 99 89494
E-Mail:
parteienpruefsenat@post.wien.gv.at

WUPPS – VI/801181/25

An
D**** P****

per RSb

B E S C H E I D

Spruch

Der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat hat durch den Vorsitzenden Dr. Wolfgang PÖSCHL und die Mitglieder Mag.^a Barbara FAHRINGER-POSTL und Univ.-Prof. Mag. Dr. Harald OBERHOFER aufgrund der die politische Partei „Bestes Österreich – BESTE“ betreffenden Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien vom 23. Mai 2025, GZ StRH VII - 561319-2025, die bezogen auf den eine Woche vor dem Wahltag zu veröffentlichten Wahlwerbungsbericht zu den Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen 2025 ergangen ist, wie folgt beschlossen:

Das Verfahren wird **eingestellt**.

Rechtsgrundlagen: § 1 Z 1 und 2, § 2 Abs. 2, § 7 Abs. 1 und 7 sowie § 8 Abs. 1 Wiener Parteiengesetz in der Fassung LGBl. Nr. 27/2023.

Begründung

1. Verfahren

1.1. Am 23. Mai 2025 langte beim Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenat (im Folgenden: WUPPS) eine Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien vom selben Tag, GZ StRH VII - 561319-2025, zur politischen Partei „Bestes Österreich – BESTE“ (im Folgenden: „BESTE“) betreffend den Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz zu den Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen 2025 mit nachstehendem Wortlaut ein (gekürzte Wiedergabe, Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

„Vorliegender Sachverhalt“

Die Partei „Bestes Österreich – BESTE“ trat als kandidierende Partei bei der Bezirksvertretungswahl 2025 für den 1. Bezirk gem. Amtsblatt der Stadt Wien 14A vom 3. April 2025 an.

Als Reaktion auf das Informationsschreiben des StRH Wien vom 20. März 2025 zur Erlassung des Wiener Parteiengesetzes (siehe Beilage A) erging von Herrn P**** - Zustellungsbevollmächtigter der Partei - am 21. März 2025 eine E-Mail an den StRH Wien mit dem Inhalt, dass in Bezug auf die Liste eine Nullmeldung - gemeint war vermutlich der Wahlwerbungsbericht gem. § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz - ergehen würde. Begründet wurde dies im Wesentlichen mit Kosten in Summe von „ein paar hundert Euro“ für eine Webpage und Flyer (siehe Beilage B), die unter der Grenze von 15.000,-- EUR liegen. Nach Ansicht des StRH Wien war vermutlich damit die Ausnahme des § 2 Abs. 1 Wiener Parteiengesetz gemeint, wonach Aufwendungen einer Wahlwerberin oder eines Wahlwerbers für auf ihre bzw. seine Person abgestimmte Wahlwerbung bis zu einem Betrag von 15.000,-- EUR außer Betracht zu bleiben haben.

Am 15. April 2025 wurde Herr P**** durch den StRH Wien per E-Mail darüber informiert, dass die Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 1 Wiener Parteiengesetz lediglich Wahlwerbungsaufwendungen einer Wahlwerberin oder eines Wahlwerbers für auf ihre bzw. seine Person abgestimmte Wahlwerbung betrifft. Alle sonstigen Wahlwerbungsaufwendungen von Wahlwerberinnen oder Wahlwerbern wären der Partei zuzurechnen und jedenfalls - unabhängig ihrer Höhe - in die Höchstsumme einzubeziehen (siehe Beilage C).

Am 15. April 2025 antwortete Herr P**** per E-Mail an den StRH Wien sinngemäß, dass er weiterhin von einer Nullmeldung ausgeinge und er die Meldung eine Woche vor dem Wahltag mit dieser Nachricht als vorweggenommen und somit erfüllt betrachte (siehe Beilage D). In einer weiteren E-Mail vom selben Tag teilte er dem StRH Wien mit, dass die Partei kein Konto besitzen würde, um etwaige Kosten zu tragen (siehe Beilage E).

In weiterer Folge erging durch diese Partei am 20. April 2025 (Stichtag gem. § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz) keine gesonderte Mitteilung über die Veröffentlichung des Wahlwerbungsberichtes gem. § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz an den StRH Wien. Im Zuge einer Internetrecherche auf der Website der Partei (<https://www.bestes.wien/>) gelangte der StRH am 29. April 2025 zur Kenntnis, dass folgender Passus auf dieser veröffentlicht wurde:

,Meldung per 20. April: Die Partei selber hat keine Wahlkampfkosten. Bestes Wien/Bestes Österreich (BESTE) hat eine Nullmeldung für die Ausgaben zum Wahlkampf. Alle Kosten für Aktivitäten und Co wurden von kandidierenden Personen übernommen im Rahmen des gesetzlichen Rahmens, den sie dafür haben.‘ (siehe Beilage F)

[...]

Rechtslage

Gemäß § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz hat jede für den Wiener Gemeinderat oder eine Wiener Bezirksvertretung kandidierende politische oder wahlwerbende Partei im Sinn des § 2 Abs. 1 leg. cit. eine Woche vor dem Wahltag einen Wahlwerbungsbericht über die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Wahlwerbungsaufwendungen gem. § 2 Abs. 1 leg. cit. auf ihrer Website in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format zu veröffentlichen und gleichzeitig dem StRH Wien die erfolgte Veröffentlichung samt deren Internetadresse mitzuteilen. Wahlwerbungsaufwendungen, die zu diesem Zeitpunkt ziffernmäßig noch nicht bekannt sind, sind zu schätzen. Geschätzte Wahlwerbungsaufwendungen sind im Wahlwerbungsbericht entsprechend zu kennzeichnen. Des Weiteren hat der Wahlwerbungsbericht gem. § 2 Abs. 2 leg. cit. der Mindestgliederung gem. § 2 Abs. 4 leg. cit. zu folgen.

Nach § 8 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz ist über eine politische oder wahlwerbende Partei eine Geldbuße von bis zu 50.000,-- EUR auszusprechen, wenn der Wahlwerbungsbericht gem. § 2 Abs. 2 leg. cit. nicht oder nicht entsprechend den Vorgaben dieser Bestimmung veröffentlicht oder dem StRH Wien die Veröffentlichung nicht bekannt gegeben wurde.

Beurteilung durch den StRH Wien

Nach Ansicht des StRH Wien liegt ein Verstoß gegen § 2 Abs. 2 iVm § 8 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz vor, weil die Partei weder dem StRH Wien eine Veröffentlichung des Wahlwerbungsberichtes bekannt gegeben hat, noch gem. der Recherche des StRH Wien eine solche Veröffentlichung auf der Website der Partei erfolgt ist. Stattdessen erging bereits am 21. März 2025 sowie am 15. April 2025 – somit vor dem gesetzlichen Stichtag (20. April 2025) – die Mitteilung an den StRH Wien, dass eine Nullmeldung vorliegen würde. Diese Mitteilung wurde in weiterer Folge auch auf der Website der Partei veröffentlicht, wobei nicht abschließend festgestellt werden konnte, ob dies tatsächlich am 20. April 2025 erfolgt ist.

[...]“

1.2. Der WUPPS übermittelte diese Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien samt Beilagen mit Schreiben vom 4. Juli 2025 an „BESTE“ mit dem Ersuchen, binnen vier Wochen zu den vom Stadtrechnungshof Wien vermuteten Verstößen gegen das Wiener Parteiengesetz zum Sachverhalt und in rechtlicher Hinsicht Stellung zu nehmen.

1.3. „BESTE“ entsprach diesem Ersuchen mit Stellungnahme vom 4. Juli 2025, die wie folgt lautete (gekürzte Wiedergabe, Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

„[...]

Eine Nullmeldung ist eine Nullmeldung. Ich habe damals im Gespräch auch darauf verwiesen, dass wir z.B. auch in OÖ bei der Landtagswahl eine Nullmeldung hatten. Auch dort wurden alle Ausgaben

von den Kandidaten und Kandidatinnen getragen. Den gesetzlichen Rahmen dafür gibt es. In OÖ war es sogar (verhältnismäßig) um einiges größer (wenngleich ebenfalls sehr klein).

Unterm Strich habe ich hier in Wien für die Kandidatur im 1. Bezirk die Last getragen [...]

Da es eine Listenwahl ist, mache ich als Spitzenkandidat bei meiner Wahlwerbung natürlich auch auf die anderen Personen aufmerksam. Das ist vollkommen normal. Und natürlich steht der Listenname ‚Bestes Wien‘ ein Stück weit im Vordergrund, weil das das ist, was die Leute ankreuzen. Die Orientierung am Listennamen bei der Wahl suche ich mir ja nicht aus. Sondern so sind die Stimmzettel vorgesehen.

In dem Sinn, es ist eben hald eine Nullmeldung, weil die Kosten von und für mich waren.

Die Veröffentlichung auf der Website erfolgte. Die Website heisst, wie oben bereits angedeutet, Bestes Wien, weil das ist, was die Leute am Stimmzettel ankreuzen.

[...]

[...] Aus meiner Sicht wurde alles richtig gemacht. Dass das Ganze nicht mit einer Partei zu vergleichen ist, die groß kandidiert, sollte denke ich auf der Hand liegen. Wir hatten mit der Kandidatur im kleinsten Bezirk, in Wahrheit die kleinstmögliche Kandidatur, und damit auch die kleinste Kandidatur von allen, die angetreten sind. Niemand sonst war für so wenige Menschen wählbar.

Ganz abschließend anmerken möchte ich noch, dass das Projekt an sich auch abgeschlossen ist. Die Domain wurde schon vor längerem gekündigt, und läuft jetzt noch aus, weil die Mindestlaufzeit ein Jahr ist. Die Website wäre zudem auch vorgesehen, dass sie offline ist, denn die Wahl liegt ja schon über zwei Monate zurück.

PS: Die Veröffentlichung auf der Website erfolgte natürlich zum Stichtag, und das wurde auch im Gespräch damals so kommuniziert. Es gab ja, wie bereits oben geschildert, entsprechenden Austausch zu diesen Themen.

[...]"

1.4. Am 12. November 2025 benachrichtigte „BESTE“ den WUPPS von ihrer am selben Tag erfolgten Auflösung und merkte an, dass diese dem Bundesministerium für Inneres bereits bekannt gegeben worden sei. Ihrer Mitteilung fügte sie ein von ihrem vertretungsbefugten Organ unterfertigtes, an das Bundesministerium für Inneres adressiertes Schreiben bei, das die Auflösung der politischen Partei „Bestes Österreich – BESTE“ und die Einstellung ihrer Aktivitäten zum Gegenstand hatte.

1.5. Einige Stunden später am 12. November 2025 übermittelte der (ehemalige) Parteichef von „BESTE“ ein Schreiben des Bundesministeriums für Inneres, in dem dieses den Erhalt der Eingabe betreffend die Auflösung der Partei bestätigt und mitteilt, dass die Auflösung an diesem Tag im öffentlichen Parteienregister vermerkt wurde.

2. Rechtslage

2.1. Die für die verfahrensgegenständlichen Rechtsfragen relevanten Bestimmungen des Wiener Parteiengesetzes, LGBl. Nr. 27/2023, lauten (Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

Begriffsbestimmungen

§ 1. Im Sinne der folgenden Paragraphen bezeichnet

1. „politische Partei“: jede Partei im Sinne des § 2 Z 1 des Parteiengesetzes 2012, BGBl. I Nr. 56/2012 idF BGBl. I Nr. 125/2022,

2. „wahlwerbende Partei“: eine Wählerinnen- oder Wählergruppe, die sich unter Führung einer unterscheidenden Parteibezeichnung und Aufstellung einer Parteiliste an der Wahlwerbung zum Wiener Gemeinderat oder zu einer Wiener Bezirksvertretung beteiligt,

[...]

5. „Wahlwerbungsaufwendungen“: sämtliche über den gewöhnlichen Betrieb hinausgehenden, spezifisch für die Wahlauseinersetzung getätigten Aufwendungen einer politischen oder wahlwerbenden Partei ab dem Stichtag einer Wahl zum Wiener Gemeinderat oder zu einer Wiener Bezirksvertretung bis zum Wahltag, unabhängig von Rechnungsdatum und Zahlungstermin, wobei die Aufwendungen für eine Wahl zum Wiener Gemeinderat und für eine Wahl zu einer oder mehreren Wiener Bezirksvertretungen zusammenzurechnen sind.

Beschränkung der Wahlwerbungsaufwendungen und Wahlwerbungsberichte

§ 2. (1) Jede politische Partei, die sich an der Wahlwerbung beteiligt, oder wahlwerbende Partei darf für die Wahlwerbung zwischen dem Stichtag einer Wahl zum Wiener Gemeinderat und zu den Wiener Bezirksvertretungen und dem Wahltag zusammengerechnet maximal fünf Millionen Euro aufwenden.
[...]

(2) Jede für den Wiener Gemeinderat oder eine Wiener Bezirksvertretung kandidierende politische oder wahlwerbende Partei im Sinne des Abs. 1 hat eine Woche vor dem Wahltag einen Wahlwerbungsbericht über die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Wahlwerbungsaufwendungen gemäß Abs. 1 auf ihrer Website in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format zu veröffentlichen und gleichzeitig dem Stadtrechnungshof die erfolgte Veröffentlichung samt deren Internetadresse mitzuteilen. Wahlwerbungsaufwendungen, die zu diesem Zeitpunkt ziffernmäßig noch nicht bekannt sind, sind zu schätzen. Geschätzte Wahlwerbungsaufwendungen sind im Wahlwerbungsbericht entsprechend zu kennzeichnen.

[...]

(4) Die Wahlwerbungsberichte gemäß Abs. 2 und 3 haben zumindest folgende Aufwendungen gesondert auszuweisen:

Aufwendungen für

1. Außenwerbung, insbesondere Plakatwerbung,
2. Direktwerbung,
 - a. Folder, Postwurfsendungen und sonstige Direktwerbung,

- b. Wahlkampfgeschenke zur Verteilung,
 - c. parteieigene Printmedien, soweit sie in höherer Auflage oder höherer Anzahl als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet werden,
3. Inserate und Werbeeinschaltungen,
 - a. in Printmedien,
 - b. in Hörfunkmedien, audiovisuellen Medien und Kinospots,
 - c. im Internet,
 4. mit dem Wahlkampf beauftragte Kommunikations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Call-Center einschließlich wahlspezifischer Meinungsforschung,
 5. zusätzlichen Personalaufwand,
 6. die Wahlwerberinnen oder Wahlwerber durch die politische oder wahlwerbende Partei,
 7. natürliche Personen und Personengruppen zur Unterstützung einer Wahlwerberin oder eines Wahlwerbers durch die politische oder wahlwerbende Partei,
 8. Wahlveranstaltungen,
 9. Sonstiges.

[...]

Wiener Unabhängiger Parteienprüfsenat

§ 7. (1) (Verfassungsbestimmung) Zur Aussprache von Geldbußen nach diesem Gesetz ist der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat eingerichtet, der aufgrund der vom Stadtrechnungshof übermittelten Mitteilungen und Unterlagen zu entscheiden hat. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

[...]

(7) Der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Bei Verhinderung eines Mitgliedes tritt an dessen Stelle das jeweilige Ersatzmitglied. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Entscheidungen des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenates sind auf dessen Website zu veröffentlichen. Die Entscheidungen des Senates unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenates entscheidet das Verwaltungsgericht Wien durch Senat.

[...]

Aussprache von Geldbußen durch den Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenat

§ 8. (1) Der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat hat unbeschadet des § 5 Abs. 2 jeweils auf Grund einer vom Stadtrechnungshof erstatteten, begründeten Mitteilung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit Bescheid Geldbußen auszusprechen. [...]

2.2. § 1 und § 2 Z 1 des Parteiengesetzes 2012, BGBl. I Nr. 56/2012 in der Fassung BGBl. I Nr. 125/2022, lauten (Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

Gründung, Satzung, Transparenz

§ 1. (Verfassungsbestimmung) (1) Die Existenz und die Vielfalt politischer Parteien sind wesentliche Bestandteile der demokratischen Ordnung der Republik Österreich (Art. 1 B-VG, BGBl. Nr. 1/1930).

(2) Eine politische Partei ist eine dauernd organisierte Verbindung, die durch gemeinsame Tätigkeit auf eine umfassende Beeinflussung der staatlichen Willensbildung, insbesondere durch die Teilnahme an Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern und dem Europäischen Parlament, abzielt und deren Satzung beim Bundesminister für Inneres hinterlegt ist.

[...]

(5) Die freiwillige Auflösung einer politischen Partei ist dem Bundesminister für Inneres bekanntzugeben. Der Bundesminister für Inneres hat die Auflösung im Parteienregister zu vermerken.

[...]

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne der folgenden Paragraphen bezeichnet

1. „politische Partei“: jede Partei im Sinne des § 1, wobei dieser Begriff umfassend zu verstehen ist und alle territorialen und nicht-territorialen Gliederungen erfasst, unabhängig davon, ob einer Gliederung Rechtspersönlichkeit zukommt,

3. Feststellungen

3.1. Die Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien vom 23. Mai 2025 entspricht den aus § 8 Abs. 1 Wiener Parteiengesetz abzuleitenden Anforderungen. Sie begründet somit die Zuständigkeit des WUPPS zur Durchführung eines Verfahrens.

3.2. „BESTE“ war eine politische Partei im Sinne des Wiener Parteiengesetzes. Ihre Statuten wurden am 12. November 2018 beim Bundesminister für Inneres hinterlegt. Am 12. November 2025 hat ihr vertretungsbefugter Parteichef die Auflösung der Partei und die Beendigung ihrer Aktivitäten dem Bundesminister für Inneres schriftlich bekanntgegeben. In weiterer Folge wurde die Auflösung der Partei im Parteienregister vermerkt. Dies ergibt sich insbesondere aus dem vom Bundesminister für Inneres geführten, öffentlich einsehbaren Verzeichnis über die Hinterlegung von Satzungen (Parteienregister).¹

4. Beweiswürdigung

Die vorstehenden Feststellungen ergeben sich neben dem Parteienregister aus der Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien, der Stellungnahme der Partei vom 4. Juli 2025, dem an das Bundesministerium für Inneres adressierten Schreiben der Partei vom 12. November 2025, mit

¹ Vgl. Parteienregisterzahl: 501132, Stand: 15. Dezember 2025; abrufbar unter <https://citizen.bmi.gv.at/at.gv.bmi.fnsweb-p/par/public/Parteienregister>.

dem sie ihre Auflösung bekanntgegeben hat, sowie dem in Bezug auf die Auflösung ergangenen Schreiben des Bundesministeriums für Inneres vom 12. November 2025.

5. Rechtliche Beurteilung

5.1. Die Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien bezieht sich auf eine zwischenzeitlich aufgelöste politische Partei. Das Wiener Parteiengesetz enthält jedoch keine Regelungen über die Geltendmachung der Verantwortlichkeit durch Verhängung von Sanktionen über eine aufgelöste politische Partei. Sämtliche Regelungen des Wiener Parteiengesetzes und so auch jene betreffend die Verhängung von Geldbußen setzen ihrem Wortlaut nach voraus, dass die „politische Partei“ rechtlich nach wie vor existent ist, also entsprechend § 1 Z 1 Wiener Parteiengesetz iVm § 2 Z 1 und § 1 Abs. 2 Parteiengesetz 2012 eine „gemeinsame Tätigkeit“ als „dauernd organisierte Verbindung“ oder zumindest als „wahlwerbende Partei“ irgendwelche Aktivitäten entfaltet, um für ein zurückliegendes Verhaltens mittels einer mit Bescheid gegenüber dieser Partei als Rechtssubjekt eines Verwaltungsverfahrens ausgesprochenen Sanktion zur Verantwortung gezogen werden zu können (vgl. zur ähnlichen Rechtslage auf Bundesebene UPTS 24.11.2020, GZ 2020-0.606.250).

Hinsichtlich einer politischen Partei, der kein Mandat im Wiener Gemeinderat oder einer Wiener Bezirksvertretung zukommt und die sich freiwillig auflöst, ist mangels entgegenstehender Anhaltspunkte davon auszugehen, dass sie auch nicht mehr als wahlwerbende Partei iSd § 1 Z 2 Wiener Parteiengesetz aktiv ist. Die Regelungen des Wiener Parteiengesetzes zur Verantwortung von wahlwerbenden Parteien können daher schon aus diesem Grund dahingestellt bleiben.

5.2. Das Verfahren zur Aussprache einer Geldbuße war aus den oben genannten Gründen einzustellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenat (per Adresse: Magistratsabteilung 62 – Geschäftsstelle des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenates, Lerchenfelder Straße 4, 1082 Wien; E-Mail: parteienpruefsenat@post.wien.gv.at) einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit

stützt, sowie das Begehen und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebbracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass der*die Absender*in die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Pauschalgebühr für die Beschwerde beträgt EUR 50,00. Dieser Betrag ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das betreffende Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum/Periode und der Betrag anzugeben.

Der Beschwerde ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

17. Dezember 2025

Der Vorsitzende:

Dr. Wolfgang PÖSCHL

Elektronisch gefertigt